

Newsletter

Versicherungsrechtliche Entscheidungen

(Februar 2016)

SCHERBUUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Versicherungsmakler
STEIERMARK

Kein Rechnungslegungsanspruch gegenüber Lebensversicherer

Kein Rechnungslegungsanspruch gegenüber Lebensversicherer

Ein über die nach § 18b Abs 2 Z 2 VAG jährlich vom Versicherer zu erstattende Mitteilung des Stands der Gewinnbeteiligung hinausgehender Anspruch des Versicherungsnehmers auf Rechnungslegung besteht (auch nach der VAG-Novelle 1994) nicht. In Österreich fehlt eine exakte Bestimmung der Höhe der den Versicherungsnehmern zu gewährenden Überschussbeteiligung. Durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen wird nur ein Rahmen für die Gewinnbeteiligung abgesteckt und nunmehr nach der VAG-Novelle 1994 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ex post kontrolliert, ob diese Rahmenbedingungen jeweils erfüllt wurden. Der Gesetzgeber überträgt somit der FMA die Überprüfung der Gebarung der Versicherer und gibt ihr die Verordnungsermächtigung, im Detail zu regeln, welche Informationen und Aufklärungen der Versicherungsnehmer zu seinem Schutz benötigt, statt entsprechende zivilrechtliche Regelungen über Informations- und Rechnungslegungspflichten zu erlassen. Diese Bestimmungen in Gesetz und Verordnung gelten auch direkt für das privatrechtliche Versicherungsverhältnis. Sofern nicht im Versicherungsvertrag ein darüber hinausgehender Anspruch vereinbart wurde, steht einem Versicherungsnehmer nur ein Informations- und Rechnungslegungsanspruch im durch Gesetz und Verordnung konkretisierten Ausmaß zu. Die Art der Verwendung der Versicherungsprämien stellt ebenso eine rein unternehmerische Entscheidung des Versicherers dar wie die Festsetzung der Höhe der Gewinnbeteiligungen.

OGH 19.11.2015, 7 Ob 125/15f

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308